



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52

Nummer: 19b

Datum: 18.05.2021

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Zulassung weiterer Öffnungsschritte gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Regensburg erlässt auf Grund von § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV (BayMBI. 2021, Nr. 171), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14.05.2021 (BayMBI 2021, Nr. 338) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Regensburg, in welchem die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit 13.05.2021 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil bzw. rückläufig erscheint, werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, folgende weitere Öffnungen zugelassen:

a) die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung bis 22 Uhr; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;

b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Buchstabe a)

c) kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Buchstabe a) verfügen.

2. Soweit die 7-Tage-Inzidenz weiterhin unter 100 bleibt sind zusätzlich zu Nr. 1 ab dem 21.05.2021 folgende weitere Öffnungsschritte zugelassen:

a) Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weitere 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 Buchstabe a) verfügen.

b) der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 Buchstabe a) für Kunden.

c) musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 20.05.2021.

4. Diese Allgemeinverfügung wird zwei Tage nach Veröffentlichung einer amtlichen Bekanntmachung betreffend das Überschreiten der maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz von über 100 widerrufen.

I. Sachverhalt

§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Regensburg ist seit 13.05.2021 unter 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 18.05.2021 sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt.

Die Rahmenkonzepte wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Regensburg ist gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Danach kann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn die 7-Tage-

Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder ein PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.
4. Ab 21.05.2021 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.
5. Ab 21.05.2021 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1 für Kunden.
6. Ab 21.05.2021 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Im Landkreis Regensburg ist die 7-Tage-Inzidenz seit 13.05.2021 unter 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Nachdem von Seiten des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte am 18.05.2021 erteilt wurde und die Rahmenkonzepte bekanntgemacht worden sind, lässt das Landratsamt Regensburg oben genannte Öffnungsschritte zu.

Die Zulassung dieser Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßem Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 13.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Regensburg sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens

der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 20.05.2021 gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Verfügung **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erheben bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Testnachweispflicht in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und auf die Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 28b Abs. 9 Satz 2 Infektionsschutzgesetz hingewiesen.

Nach § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den Personen gleichgestellt, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Geimpfte Personen sind nach § 2 Nr. 3 Buchstabe a) SchAusnahmV Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder sofort bei genesenen Personen, die eine Impfdosis erhalten haben.

Genesene Personen sind nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Die entsprechenden Rahmenhygienekonzepte sind auf folgenden Internetseiten abrufbar:

Rahmenkonzept Sport (BayMBl. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>)

Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)

Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)

Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBl. 2021 Nr. 312, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf>)

Regensburg, 18.05.2021
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin
Az. S22.3-504